

**Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) und der 12. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (12. BayIfSMV) vom 5. März 2021**

**Bekanntmachung  
Inzidenzeinstufung für Schulen und  
Tagesbetreuungsangebote für Kinder, Jugendliche und junge Volljährige**

Das Landratsamt Kronach gibt gemäß § 19 Abs. 1 Satz 3 der 12. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung Folgendes bekannt:

Gemäß der am 08.03.2021 in Kraft getretenen 12. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung hat das Landratsamt Kronach als zuständige Kreisverwaltungsbehörde durch amtliche Bekanntmachung jeweils am Freitag jeder Woche die für den Landkreis maßgebliche Inzidenzeinstufung nach dem jeweils aktuellen Stand der Veröffentlichung des Robert Koch-Instituts zu bestimmen.

Die für den Inzidenzbereich maßgebliche Regelung gilt dann für den Landkreis jeweils für die Dauer der darauffolgenden Kalenderwoche von Montag bis zum Ablauf des folgenden Sonntags für Einrichtungen zur Tagesbetreuung von für Kinder, Jugendliche und junge Volljährige (§ 19 12. BayIfSMV).

Der 7-Tage-Inzidenz-Wert liegt zum Stand vom 23.04.2021 bei 346,1. Daher gelten folgende Regelungen:

**1. Schulen**

Für Schulen gelten die Regelungen der Allgemeinverfügung zur Bekämpfung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 im Landkreis Kronach vom 22.04.2021.  
- Untersagung des Präsenz- und Wechselunterrichts an allen Schulen im Landkreis Kronach

**2. Tagesbetreuungsangebote für Kinder, Jugendliche und junge Volljährige (§ 19 12. BayIfSMV)**

Im Landkreis Kronach sind die Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen geschlossen. Organisierte Spielgruppen für Kinder und Ferientagesbetreuung sind untersagt. Notbetreuungsregelungen bleiben davon unberührt.

Die Inzidenzeinstufung wird am 23.04.2021 im Amtsblatt des Landkreises Kronach veröffentlicht und gilt am 24.04.2021 als bekanntgegeben.

Eine neue Inzidenzeinstufung nach dem aktuellen Stand der Veröffentlichung des Robert Koch-Instituts wird am 30.04.2021 durchgeführt.

Die für den festgestellten Inzidenzbereich maßgeblichen Regelungen gelten für den Landkreis Kronach vom 26.04.2021 0:00 Uhr bis 03.05.2021 24:00 Uhr.

Weitere Regelungen der 12. BayIfSMV bleiben unberührt.

Kronach, den 23.04.2021

Landratsamt Kronach

gez.

Schaller  
Regierungsdirektor